



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 27 vom 8. Juli 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
87	Sitzungstermine der Kreistagsgremien Januar bis Februar 2023 (Haushaltsberatungen)	108
88	Stellenausschreibung	108
89	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	108
90	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	109
91	Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Günzburg	110

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Nr. 87

Sitzungstermine der Kreistagsgremien Januar bis Februar 2023 (Haushaltsberatungen)

Nachfolgend werden die Sitzungstermine der Haushaltsberatungen 2023 (Januar – Februar 2023) bekannt gegeben:

Dienstag, 10.01.2023	Jugendhilfeausschuss Ausschusses Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren Kreisausschuss
Montag, 16.01.2023	Werkausschuss Kreisabfallwirtschaft Kreisausschuss
Dienstag, 17.01.2023	Umweltausschuss Schul-, Kultur- und Sportausschuss Kreisausschuss
Montag, 30.01.2023	Kreisausschuss
Montag, 27.02.2023	Kreistag (Haushaltsverabschiedung)

Az. 0141.4
Günzburg, 28.06.2022

Nr. 88

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Günzburg** sind in der **Abteilung „Jugend, Familie und Bildung“** zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- mehrere **Sozialpädagogen** (m/w/d) für die **Bezirkssozialarbeit** in unseren Dienststellen in Günzburg und Krumbach in EG S 14 (Vollzeit oder Teilzeit) sowie
- einen **Sachbearbeiter** (m/w/d) für die **Jugendhilfeplanung** in EG 10 (Teilzeit mit 50 %)

Die detaillierten Stellenausschreibungen und weitere Informationen zum Landkreis Günzburg finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-guenzburg.de unter der Rubrik „Stellenangebote“.

Az. 0370
Günzburg, 30.06.2022

Nr. 89

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Frau Gönül Botzkurt-Karakol, Allgäuer Str. 72, 86381 Krumbach, hat mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg Nr. 40 Baubuch-Nummer B-2021-797 vom 30.06.2022. die Baugenehmigung zum Neubau eines 9 Familienhauses mit Tiefgarage und Stellplätze. auf dem Grundstück Fl.-Nr. 669 der Gemarkung Krumbach (Babenhauser Str. 61)

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krankenhausstraße 36, Zimmer 16, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2021-797
Günzburg, 30.06.2022

Nr. 90

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herr Claus Hafner wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2022-213 vom 04.07.2022 die Baugenehmigung zum "Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage" auf der Flurnummer 1271/5, Gemarkung Ichenhausen erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.18, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. B-2022-213
Günzburg, 04.07.2022

Nr. 91

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Günzburg

Der Bericht gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung über die Beteiligungen des Landkreises Günzburg an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen in den Jahren 2020 ist erstellt und wurde den Mitgliedern des Kreistags ausgehändigt. Dem Bericht beigefügt ist eine Aufstellung über die Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen.

Der Beteiligungsbericht 2020 kann im Landratsamt Günzburg, Zi. Nr. 2.29 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Az.
Günzburg, 05.07.2022

Dr. Hans Reichhart
Landrat